

Votum

Aufbruch bei der Steuer fehlt

Während die Koalitionäre verhandeln und dabei in Fragen der Steuerpolitik größtmögliche Zaghaftheit an den Tag legen, türmen sich beim Bundesverfassungsgericht die unerledigten Verfahren. Nirgendwo versagt der Schutz vor überlangen Verfahren so gravierend wie in Karlsruhe. Zeitnahe verfassungsgerichtliche Entscheidungen sind im Steuerrecht die Ausnahme, Verfahrensdauern von fünf bis zehn Jahren keine Seltenheit. Deshalb ist jede Hoffnung, Karlsruhe werde lösen, was Berlin ausklammert, illusionär.

Das gilt unter anderem für die Zukunft des Solidaritätszuschlags. Dass die zum Solidaritätszuschlag anhängigen Verfahren, eines aus dem Jahr 2020, das andere aus dem Jahr 2014, innerhalb der nächsten vier Jahre entschieden werden, ist mehr als ungewiss.

Noch gravierender ist indes, dass das Bundesverfassungsgericht ohnehin nur den Anstoß geben könnte für eine Diskussion, die im Parlament geführt werden muss. Es geht ja nicht nur darum, ob vor dem Hintergrund der Pandemielasten auf die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag verzichtet werden kann, sondern um die demokratische Entscheidung, wie die Finanzierungslasten zu verteilen sind.

In seiner jetzigen Form ist der Solidaritätszuschlag kompetenz- und gleichheitsrechtlich angreifbar. 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die ursprüngliche Rechtfertigung des Solidaritätszuschlags, die Kosten der deutschen Einheit zu finanzieren, entfallen. Aus Gründen der politischen Redlichkeit wäre es dringend erforderlich, den Zuschlag abzuschaffen und, wenn die Einnahmen nicht verzichtbar sind, in den Einkommensteuertarif zu integrieren. Das verhindern aber – wie in der letzten Legislaturperiode – die wechselseitigen Grenzlinien, keine Steuersenkungen, keine Steuererhöhungen. Oft geht es im Interesse größerer Effizienz und Gerechtigkeit nur um Umschichtungen, aber eben um eine wichtige politische Gestaltungsaufgabe. Wir wissen noch nicht genau, wo der deklamierte Aufbruch stattfindet, jedenfalls nicht im Bereich der Besteuerung.



Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Presse

Heike Anger Berlin

Derzeit wird beim Uno-Klimagipfel in Glasgow darüber beraten, wie die Treibhausgasemissionen weltweit möglichst schnell sinken können. Denn für das 2015 im Pariser Klimaabkommen festgelegte Ziel, die gefährliche Erderwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen, reichen die Anstrengungen der Staaten bislang noch nicht aus. Am Ende dürfte es neue oder verschärfte Vorgaben geben, wie der Klimawandel verhindert werden soll.

Für die Wirtschaft ergeben sich schon jetzt aus dem Umweltrecht enorme Herausforderungen. Zahlreiche Gesetze sollen sicherstellen, dass Mensch und Umwelt geschützt werden. Das Bundesumweltministerium sieht in den Vorschriften allerdings auch einen wichtigen Anreiz zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Technologien und Verfahren: „Sie stärken den Innovationsprozess und sind zugleich Motor für die Entwicklung neuer Leitmärkte.“ Doch in welchem rechtlichen Rahmen läuft der grüne Umbau der Wirtschaft ab?

Sabine Schlacke, Professorin am Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht der Universität Greifswald und Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, erklärt: „Es geht um eine riesige Materie.“ Anforderungen ergäben sich etwa aus dem Klimaschutz- und Energierecht, dem Emissionshandels- und Emissionsschutzrecht, dem Naturschutz- und Infrastrukturrecht. „Viele Vorgaben kommen von der Europäischen Union, zum Beispiel der strenge Artenschutz“, sagt Schlacke. „Die Gestaltung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind hingegen ganz überwiegend nationale Angelegenheiten.“

Beispiel Energiesektor: Durch das Emissionshandelsgesetz unterliegen Energie- und Industrieunternehmen, die in hohem Maße CO₂ ausstoßen, dem Emissionshandel. Der soll einen finanziellen Anreiz schaffen, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. „Die EU will den Handel mit CO₂-Zertifikaten nun noch ausweiten auf die Schifffahrt sowie auf den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor“, erklärt Umweltrechtlerin Schlacke. Die Reduktionspflichten für die Industrie würden außerdem nochmals verschärft.

Zudem gibt es seit 2021 das nationale Brennstoffemissionshandelsgesetz. Die CO₂-Bepreisung wirkt sich indirekt über die Energiepreise auf viele Unternehmen aus, nicht nur auf jene, die Heiz- und Kraftstoffe in Verkehr bringen. Auch das Steuerrecht

Seit der Einführung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) im Jahr 2012 unterliegen alle Sportwetten einer Steuer von fünf Prozent des Einsatzes. Für den Fiskus ist die Sportwettenbesteuerung von erheblicher finanzieller Bedeutung. Allein im Jahr 2020 konnte er mit einem Gesamtaufkommen von mehr als 1,9 Milliarden Euro aus dem RennwLottG vom stark wachsenden Markt der Glücksspiel- und Sportwettenbranche profitieren. Dabei dürfte es auch bleiben. Denn mit zwei Urteilen hat der Bundes-



Umspannwerk: Vorschriften als Anreiz für umweltfreundliche Technologien.

picture alliance / Peter Gercke

Umweltrecht

Im Dickicht

Viele Unternehmen wollen den grünen Umbau angehen. Aber schon jetzt ergeben sich aus den juristischen Vorgaben große Herausforderungen für die Wirtschaft.

könne als Umweltrecht verstanden werden, gibt Rechtsexpertin Schlacke zu bedenken. Umweltbezogene Steuern sind etwa die Energiesteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Stromsteuer.

Die Umweltrechtlerin zeigt sich optimistisch mit Blick auf einen grünen Umbau der Wirtschaft: „Ich sehe, dass wir bei der Industrie in eine Transformation hineinkommen. Der Wille ist da.“ In vielen Bereichen wolle die Industrie zum Beispiel auf grüne Wasserstoff-Technologien umstellen, um CO₂-neutral zu werden. Da sei viel Potenzial. „Diese Willigen in der Industrie wie etwa die Salzgitter AG, Avacon und Linde, die einen Betrieb einer industriellen Wasserstoffproduktion auf Basis von Strom aus Windkraft gestartet haben, sollte die neue Regierung fördern“, forderte Schlacke.

Der eigentliche Rahmen bleibe indes. Änderungen im Umweltrecht, um wirtschaftliche Innovation zu begünstigen, seien schwierig. „Die Umweltgesetze verfolgen den Schutz von Allgemeinwohlbelangen wie öffentlicher Gesundheit, Natur-, Wasser- und Bodenschutz. Standards können nicht

einfach abgebaut werden.“ Allenfalls ließe sich über einzelne Anforderungen sprechen. So könnten etwa im Planungsrecht bestimmte Vorhaben aus der Zulassungspflicht herausgenommen werden. Diese wären dann nur noch anzeigepflichtig. „Das hätte einen großen Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekt“, meint Schlacke.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, der Ende der 1980er-Jahre das Institut für Umweltrecht an der Universität Bielefeld mitbegründete und leitete, warnt indes vor einer „Überforderung des Rechts“. Erklärten sich Unternehmen, aber auch Verbraucher nicht von sich aus bereit, beim Schutz der Umwelt mitzuwirken, indem sie etwa natürliche Ressourcen schonten und Verschmutzungen vermieden, werde es zur Staatsaufgabe, steuernd einzugreifen, umweltfreundliches Verhalten zu belohnen und umweltfeindliches zu bestrafen. Papier mahnt: „Ergeben sich so aus übermäßigen Reglementierungen immer größere Einschränkungen der Freiheit, kann das ab einem bestimmten Punkt jedoch das gesamte System in Gefahr bringen.“

1,5

Grad

soll die Erderwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit maximal betragen.

Quelle: Pariser Klima-abkommen

Steuerthema der Woche

Fiskus profitiert von Sportwetten-Boom

finanzhof (BFH) die Besteuerung von Sportwetten als mit dem Grundgesetz und mit Europarecht vereinbar eingestuft (Aktenzeichen IX R 20/18 und IX R 21/18).

In zwei Streitfällen boten ausländische Unternehmen Sportwetten an in Deutschland lebende Kunden über das Internet an. Die fällige Steuer führten sie an das Finanzamt ab. Hiergegen klagten sie mit der Begründung, dass die Besteuerung gegen zahlreiche Regelungen des Grundgesetzes verstoße und zudem europarechtswidrig sei.

Der BFH hingegen hat die Rechtmäßigkeit der geltenden Besteuerung von Sportwetten bestätigt. Da das RennwLottG in- und ausländische Wettanbieter gleichermaßen zur Besteuerung heranziehe, sei der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt. Die Richter sahen auch keinen Verstoß gegen den freien Dienstleistungsverkehr, da in- und ausländische Anbieter gleichermaßen betroffen seien. Wegen der moderaten Höhe der Sportwettensteuer sei sie schließlich auch nicht erdrosselnd.



Sixten Abeling ist verantwortlicher Redakteur für Steuerrecht.
www.der-betrieb.de